

SO_GERICHTE VSBES.2018.123 vom 20. Dezember 2019

SO Obergericht, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.123_d20191220

FR: SO_GERICHTE VSBES.2018.123 du 20 décembre 2019

IT: SO_GERICHTE VSBES.2018.123 del 20 dicembre 2019

Regeste

Invalidenrente

Erwägungen

E. 20

bis 40 % erreichte, handelte es sich dabei doch um eine Unterhaltstätigkeit, die nach den Angaben der Arbeitgeberin für den Beschwerdeführer angesichts seiner Rückenbeschwerden ungeeignet war (IV-Nr. 63 bzw. 64.7 S. 5). Im Weiteren ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer nach den Angaben des Eingliederungsfachmannes der Beschwerdegegnerin (nach entsprechender Rückmeldung des Coaches der Jobberatung) bei der Suche einer angepassten, leidensadaptierten Tätigkeit keine «aktive Rolle» übernehmen wollte und sich auf die Aktivitäten der Betreuungspersonen (Coach, Eingliederungsfachperson) verliess, weshalb unter diesen Umständen eine Weiterführung der Unterstützung nicht mehr angezeigt war bzw. erfolgversprechend erschien (vgl. IV-Nr. 82 S. 2). Die aus der beruflichen Wiedereingliederung hervorgegangenen Abklärungsergebnisse vermögen nach dem Gesagten keine Zweifel an der polydisziplinären Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch die G.____-Gutachter zu begründen. Es besteht somit auch kein Anlass, klärende medizinische Stellungnahmen einzuholen oder Fragen an die zuständigen Personen der beruflichen Eingliederung zu richten.

5. 5.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungsgrundsatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59 und 135 V 297 E. 5.1 S. 300 f.). Der Beschwerdeführer arbeitete vom 1. März 1993 bis 31. Mai 2016 als Automechaniker und Autodiagnostiker mit absolvierter Meisterprüfung (vgl. IV-Nr. 3 S. 1, 7, 76 S. 2) in der Garage B.____, wobei er im Rahmen eines Arbeitspensums von 80 % ein Einkommen von CHF 4'975.00 pro Monat erzielte (IV-Nr. 75 S. 5). Mit beiden Parteien ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne den invalidisierenden Gesundheitsschaden bei Rentenbeginn im August 2016 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einem Pensum von 100 % in diesem Beruf tätig gewesen wäre. Der Beschwerdeführer erzielte zuletzt in den Jahren 2010 bis 2014 Einkommen zwischen CHF 63'025.00 (2010) und CHF 65'129.00 (2013). Grössere Lohnschwankungen gab es, seit die Arbeitgeberin unter dem Firmennamen «R.____» auftrat und nun als «B.____»

firmit, nicht mehr (vgl. IV-Nr. 74 S. 4 und 76 S. 2). Demnach ist vom zuletzt im Jahr 2014 erzielten Einkommen von CHF 64'329.00 (80 %) auszugehen. Hochgerechnet auf 100 % und das Jahr 2016 resultiert ein Valideneinkommen von CHF 81'193.00 (vgl. Schweizerischer Lohnindex, Bundesamt für Statistik, Tabelle T1.1.10, Nominallohnindex, Männer, Ziff. 45 bis 47 [Handel und Reparatur von Motorfahrzeugen], 2014: 102.9, 2016: 103.9).

5.2 5.2.1 Da der Beschwerdeführer seit August 2015 keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, sind zur Bestimmung des Invalideneinkommens die Tabellenwerte der LSE 2014 heranzuziehen (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2014, Art. 28a, S. 340 N 90). Nach den fachärztlichen Angaben im polydisziplinären G.____-Gutachten vom 5. Juli 2017 ist der Beschwerdeführer in der Lage, eine angepasste Verweistätigkeit im Ausmass von 60 % (Pensum von 80 % mit einer um 25 % eingeschränkten Leistungsfähigkeit) auszuüben. Damit ist der Beschwerdeführer in der Lage, ein Einkommen von CHF 3'187.20 pro Monat (60 % von CHF 5'312.00 pro Monat; vgl. LSE 2014, Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor, Tabelle TA1_tirage_skill_level, Total, Kompetenzniveau 1, Männer), d.h. – angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 41.7 Stunden und die Nominallohnentwicklung (Nominallohnindex Männer, Total [2014: 103.2, 2016: 104.1]) – ein solches von CHF 3'351.65 pro Monat bzw. CHF 40'220.00 pro Jahr zu erzielen.

5.2.2 Nach der Rechtsprechung ist von den Tabellenlöhnen der LSE gegebenenfalls ein Abzug vorzunehmen, wenn die versicherte Person ihre gesundheitsbedingt eingeschränkte Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mutmasslich nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg verwerten kann. Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_297/2018 vom 6. Juli 2018 E. 3.3 mit Hinweisen, u.a. auf BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481 und 126 V 75 E. 5b/bb S. 80). Mit Bezug auf den behinderungs- bzw. leidensbedingten Abzug ist zu beachten, dass das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum tretende qualitative oder quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit darstellt, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistischerweise noch in Frage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Gegenstand des Abzugs vom Tabellenlohn bildende Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen. Ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweistungstätigkeiten auszugehen, können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind. Dementsprechend kann nach der Gerichtspraxis in der Regel eine psychisch bedingte verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen nicht als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt werden (vorerwähntes Urteil des Bundesgerichts 8C_297/2018 vom 6. Juli 2018 E. 3.5 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin gewährte bei der Festsetzung des

Invalideneinkommens keinen leidensbedingten Abzug und hielt fest, dass von den Gutachtern beschriebene Profil lasse weiterhin zahlreiche Tätigkeiten im Arbeitsmarkt zu. Es gelte zu beachten, dass bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzuges einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunktes führen dürften (IV-Nr. 87 S. 6; A.S. 5). Der Beschwerdeführer lässt demgegenüber geltend machen, beim Invalideneinkommen sei aufgrund des im G.____-Gutachten vom 5. Juli 2017 beschriebenen Zumutbarkeitsprofils von einer Nichtverwertbarkeit und Unzumutbarkeit der Umsetzung des Restarbeitsvermögens im freien Arbeitsmarkt auszugehen. Falls dennoch von einer Verwertbarkeit der gutachterlich attestierten Restarbeitsfähigkeit auszugehen sei, müsse ein leidensbedingter Abzug von insgesamt 20 % vorgenommen werden (Beschwerde, S. 4 ff. Ziff. 5 und 6; A.S. 12 ff.). Mit Replik vom 6. September 2018 sowie im Parteivortrag anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 5. November 2019 lässt der Beschwerdeführer an seinen Ausführungen in der Beschwerde festhalten (A.S. 33 f. und 69 f.). Ob ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn angezeigt ist, ist eine frei überprüfbare Rechtsfrage, wobei die Bestimmung der Höhe einer solchen Reduktion vom kantonalen Gericht überprüft werden kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_297/2018 vom 6. Juli 2018 E. 3.4 und vom 8C_68/2016 vom 3. März 2016 E. 4.3, je mit Hinweisen). Der psychiatrische G.____-Gutachter, Dr. med. S.____, diagnostizierte eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte bis mittelgradige Episode (F33.0/F33.1), und stellte fest, der Beschwerdeführer leide bereits seit vielen Jahren an einer rezidivierenden depressiven Störung. Darüber hinaus bestünden deutliche sozialphobische Ängste, welche die Arbeitsfähigkeit zwar nicht quantitativ, jedoch qualitativ beeinträchtigten (IV-Nr. 64.2 S. 7). Die orthopädisch-traumatologische G.____-Gutachterin, Dr. med. T.____, diagnostizierte ein chronisches Lumbalsyndrom links bei geringer Facettengelenksarthrose LWK 4/5 und LWK 5/SWK 1 beidseits bei Status nach mikrochirurgischer interlaminärer Fensterung und selektiver Sequesterektomie am 6. Juni 2014 und stellte fest, in den aktuellen Röntgenaufnahmen der Lendenwirbelsäule stellten sich in Übereinstimmung mit dem klinischen Befund lediglich geringe, altersentsprechende degenerative Veränderungen dar. Der orthopädisch-traumatologische Befund der Lendenwirbelsäule bedinge aufgrund der vorhandenen degenerativen Veränderungen eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für permanente körperlich mittelschwere Tätigkeiten mit Zwangshaltungen der Wirbelsäule. Für körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeit ohne Zwangshaltungen der Wirbelsäule und ohne häufiges Bücken wurde eine vollständige Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit angegeben (IV-Nr. 64.4 S. 6 f.). Die neurologische U.____-Gutachterin, Dr. med. U.____, diagnostizierte eine knöchern bedingte Wurzelkompression L5 links bei Status nach sequestriertem Bandscheibenvorfall auf Höhe LWK 4/5 links bei Status nach mikrochirurgischer interlaminärer Fensterung und selektiver Sequesterektomie am 6. Juni 2014 und kam zum Schluss, leichte wechselbelastende Tätigkeiten ohne vermehrtes Bücken seien aufgrund des erhöhten Pausenbedarfs zu 70 % zuzumuten (IV-Nr. 64.6 S. 5 ff.). Die vom internistischen G.____-Gutachter Dr. med. V.____ gestellte Diagnose einer saisonalen allergischen Rhinokonjunktivitis (Frühblüher) hat gemäss seinen Angaben keine Relevanz für die Arbeitsfähigkeit (IV-Nr. 64.3 S. 4 f.). Nach dem Gesagten liegen somit verschiedene Einschränkungen sowohl in psychischer Hinsicht (kein oder allenfalls wenig Kundenkontakt; regelmässige, gut strukturierte Tätigkeiten ohne besonderen Zeitdruck und erhöhte Anforderungen an die emotionale Belastbarkeit; keine

unregelmässigen Arbeitszeiten und Nachschichten) als auch in somatischer Hinsicht (körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen der Wirbelsäule und ohne häufiges Bücken) vor (IV-Nr. 64.1 S. 13). Dem Einwand des Beschwerdeführers, beim beschriebenen Zumutbarkeitsprofil sei von einer Nichtverwertbarkeit und Unzumutbarkeit der Umsetzung des Restarbeitsvermögens im ersten Arbeitsmarkt auszugehen, kann nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung ist der ausgeglichene Arbeitsmarkt, welcher der Ermittlung des Invalideneinkommens zu Grunde zu legen ist, gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf. Das gilt sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Dabei ist nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auszugehen. Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind jedoch keine übermässigen Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 9C_304/2018 vom 5. November 2018 E. 5.1.1 mit Hinweisen). Im Fall des Beschwerdeführers kann nicht gesagt werden, die ihm unter Berücksichtigung der vorerwähnten Einschränkungen noch zuzumutenden Tätigkeiten seien nur noch in so eingeschränkter Form möglich, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt. Einfache, gut strukturierte Tätigkeiten mit wenig Kundenkontakt in Industrie und Gewerbe, insbesondere Konfektionsarbeiten, bestehen auch heute noch in verschiedenen Bereichen des Arbeitsmarktes. Ebenso besteht ein Arbeitsmarkt für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten. Die bestehenden psychischen und somatischen Einschränkungen hindern den Beschwerdeführer nicht in der Weise, dass das Finden einer entsprechenden Stelle von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden müsste, zumal der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch sogenannte Nischenarbeitsplätze umfasst, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_94/2018 vom 2. August 2018 E. 6.2 und 8C_582/2015 vom 8. Oktober 2015 E. 5.11, je mit Hinweisen). Von einer Nichtverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers kann daher nicht ausgegangen werden. Im vorliegenden Fall gilt es jedoch zu beachten, dass der Beschwerdeführer wegen seiner psychischen Einschränkungen, welche keinen oder allenfalls nur wenig Kundenkontakt zulassen sowie eine regelmässige, gut strukturierte Tätigkeit ohne besonderen Zeitdruck und ohne erhöhte Anforderungen an die emotionale Belastbarkeit erfordern, verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen auf eine Anstellung hat, zumal auch unregelmässige Arbeitszeiten und Nachschichten für ihn nicht möglich sind. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Rückenbeschwerden, die lediglich eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit ohne Zwangshaltungen der Wirbelsäule und ohne häufiges Bücken zulassen, in dem für ihn in Frage kommenden Tätigkeitsbereich ebenfalls nicht unerheblich eingeschränkt ist, sodass das Spektrum an möglichen – selbst bei einfachen und repetitiven – Tätigkeiten noch weiter reduziert wird (IV-Nr. 64.1 S. 13). Diese Umstände rechtfertigen einen leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn. Ein Abzug für Teilzeitarbeit ist nicht vorzunehmen, da teilzeitarbeitende Männer ohne Kaderfunktion nach den statistischen Angaben im hier zur Anwendung kommenden Bereich (75 bis 89 %) keine Lohneinbusse hinnehmen müssen (vgl. LSE 2014, Tabelle 18, Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Beschäftigungsgrad, beruflicher

Stellung und Geschlecht). Weitere invaliditätsfremde Abzugsgründe sind nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten erscheint aufgrund der gegebenen Umstände ein leidensbedingter Abzug von 15 % als angemessen. Damit reduziert sich das Invalideneinkommen auf CHF 2'848.90 pro Monat bzw. CHF 34'187.00 pro Jahr. Aus der Gegenüberstellung dieses Einkommens mit dem Valideneinkommen von CHF 81'193.00 ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 57.89 % bzw. – aufgerundet (BGE 130 V 121) – von 58 %. Somit besteht Anspruch auf eine halbe Invalidenrente ab 1. August 2016 (vgl. E. II. 2.1 hiervor).

6. 6.1 Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer mit vorliegend angefochtener Verfügung rückwirkend ab 1. August 2016 eine halbe Invalidenrente (sowie eine entsprechende Kinderrente) zu, wobei sie von der Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. August 2016 bis 28. Februar 2018 von CHF 27'512.00 u.a. eine Drittauszahlung an die Krankentaggeldversichererin (I.____) für den Zeitraum vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 von CHF 17'118.15 vornahm (IV-Nr. 87 S. 2; A.S. 2). Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, ihm den Betrag von CHF 17'118.15, welcher verrechnungsweise der Krankentaggeldversichererin überwiesen worden sei, ausuzahlen. Zur Begründung legt er dar, mangels vollständiger Aktenkenntnis werde dieses Begehren vorsorglich gestellt. So sei ihm nicht bekannt, ob der Krankentaggeldversichererin ein entsprechendes Rückforderungsrecht zustehe und die Verrechnungshöhe gerechtfertigt sei (vgl. Beschwerde, S. 2, Rechtsbegehren Ziff. 3 und S. 6 Ziff. 7; A.S. 10 und 14). Mit Eingabe vom 22. Mai 2018 lässt er darauf hinweisen, es sei ihm nicht möglich gewesen, die Beschwerde innert Frist zu ergänzen, da ihm die vollständigen Akten der Krankentaggeldversichererin noch fehlten. Jedoch werde deren direktes Rückforderungsrecht bestritten (A.S. 18). Die Beschwerdegegnerin nimmt dazu keine Stellung (vgl. Beschwerdeantwort vom 13. Juni 2018, A.S. 22 f.). Anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 5. November 2019 lässt der Beschwerdeführer vorbringen, es sei fraglich, ob Art. 7 Ziff. 3 der Zusatzbedingungen (ZB) für die Krankentaggeld-Versicherung der I.____ (Ausgabe 2008) auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. Eine Versicherungspolice liege nicht vor und es seien auch keine entsprechenden Belege oder Nachträge vorhanden.

6.2 Die Zulässigkeit der in der angefochtenen Verfügung angeordneten Drittauszahlung von dem Beschwerdeführer auf privatrechtlicher Grundlage ausgerichteten Krankentaggeldern nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an die H.____ (vgl. A.S. 2) beurteilt sich nach Art. 85 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201). Diese Bestimmung findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 22 Abs. 2 ATSG. Nach Abs. 1 dieser Verordnungsbestimmung können Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird (Satz 1). Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen (Satz 3). Laut Abs. 2 dieser Bestimmung gelten als Vorschussleistungen einerseits freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat (lit. a), und andererseits vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann

(lit. b). Art. 85 bis Abs. 3 IVV sieht vor, dass die Nachzahlung der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden darf (Urteil des Bundesgerichts 8C_307/2016 vom 17. August 2016 E. 4.2 mit Hinweis). 6.3 Den von der Ausgleichskasse J.____ dem Gericht auf dessen Veranlassung hin am 29. April 2019 zugestellten Unterlagen kann entnommen werden, dass die Krankentaggeldversichererin des Beschwerdeführers (I.____) bei der vorgenannten Ausgleichskasse am 2. März 2018 den Antrag stellte, die von ihr im Zeitraum vom 1. August 2016 bis 25. Juli 2017 erbrachten Vorschussleistungen von CHF 17'118.15 seien mit den dem Beschwerdeführer im gleichen Zeitraum von der Invalidenversicherung zugesprochenen Leistungen zu verrechnen und die Vorschussleistungen seien ihr zurückzuerstatten (A.S. 51 ff.; vgl. auch Überentschädigungsberechnung der I.____ vom 2. März 2018 [A.S. 58 f.] und Verrechnungsnachweis der Ausgleichskasse J.____ vom März 2018 [A.S. 62 f.]). Ein entsprechendes Rückforderungsrecht der Krankentaggeldversichererin kann den vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) der I.____ für die Krankentaggeld-Versicherung (Ausgabe 2008) entnommen werden (S. 2 Art. 7 Ziff. 3; A.S. 60 f.). In der vom Gericht eingeholten Police der I.____ vom 17. Dezember 2015 (Police-Nr. [...]), welche gemäss ihren Angaben von der W.____ übernommen wurde und für die am 6. August 2015 eingetretene Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers gilt (Schaden-Nr. [...]), wurden der Versicherungsschutz der Arbeitgeberin (B.____, [...]) als Hauptversicherungsnehmerin geregelt (maximal versicherter Lohn pro Person und Jahr: CHF 300'000.00, Krankentaggeld von 80 % der versicherten Lohnes, Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich der Wartefrist von 60 Tagen) und im Weiteren u.a. die vorerwähnten Zusatzbedingungen für die Krankentaggeld-Versicherung (Ausgabe 2008) ausdrücklich für anwendbar erklärt («Geltende Bedingungen»). Das darin in Art. 7 Ziff. 3 geregelte Rückforderungsrecht stellt somit die Grundlage für die von der I.____ geltend gemachte Rückforderung ihrer geleisteten Vorschussleistungen dar. Die in der angefochtenen Verfügung vorgenommene Verrechnung dieser Vorschussleistungen mit der Rentennachzahlung sowie die Drittauszahlung an die Krankentaggeldversichererin in Höhe von CHF 17'118.15 ist somit nicht zu beanstanden. Der Einwand des Beschwerdeführers, das aus den Zusatzbedingungen hervorgehende direkte Rückforderungsrecht der H.____ finde im vorliegenden Fall keine Anwendung, geht demnach fehl. 7. Mit der angefochtenen Verfügung wurde auch der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint. Mit der Beschwerde wird einzig eine höhere Invalidenrente beantragt. In Bezug auf Eingliederungsmassnahmen enthält die Beschwerde weder einen Antrag noch eine Begründung. Dieser Aspekt der Verfügung vom 16. März 2018 hat daher als unangefochten zu gelten und bildet nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, sodass sich Ausführungen zu diesem Punkt erübrigen. 8. Nach dem Gesagten ist die vorliegend angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 16. März 2018, worin dem Beschwerdeführer eine halbe Invalidenrente ab 1. August 2016 zugesprochen wurde, nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. 9. 9.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Art. 61 lit. g ATSG). 9.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 – 1'000.00 festgelegt. Im

vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.